

Elektronisches Amtsblatt.

AKTUELLE BEKANNTMACHUNGEN FÜR UNSERE STADT.

Ausgabe Nr. e16/2024 vom 26.04.2024

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 2. November 2023

Auf Grund von § 4 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. d. F. d. Bek. vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 5 d. G. vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) i. V. m. § 4 Sächsisches E-Government-Gesetz) i. d. F. d. Bek. vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718) zuletzt geändert d. Art 2 d. Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Riesa am 17. April 2024 folgende Satzung beschlossen:

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 2. November 2023

Artikel 1 Änderungen

§ 2 Abs. 3 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, insbesondere §§ 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 4 BauGB, eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreibt, erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich durch Abdruck in der Zeitung „Riesaer. Nachrichten für unsere Stadt.“ sowie auf dem Zentralen Bundesportal Bauleitplanung des Freistaates Sachsen unter <https://www.buergerbeteiligung.sachsen.de>.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Riesa, 18. April 2024

Marco Müller
Oberbürgermeister

Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens-, Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss gemäß § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Riesa, 18. April 2024

Marco Müller
Oberbürgermeister

öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Riesa schreibt das **Grundstück in Riesa, Merzdorfer Straße, Flurstück 303/39 Gemarkung Gröba mit 3.003 m² (bebaut)** zum Verkauf aus.

Nähere Angaben zum Grundstück können sie unter www.riesa.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/baugrundstuecke-und-immobilien einsehen.

Kaufinteressenten bekunden ihr Interesse bis zum **31.05.2024** an die Stadt Riesa, Stadtbauamt, Rathausplatz 1, 01589 Riesa oder per E-Mail an stadtbauamt@stadt-riesa.de.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadtverwaltung Riesa, Der Oberbürgermeister, Rathausplatz 1, 01589 Riesa

Verantwortlicher Redakteur: Pressesprecher

Telefon (03525) 700-205. **E-Mail** obm.pressestelle@stadt-riesa.de . www.riesa.de